

# **Satzung des Fördervereins Grundschule II 35260 Stadtallendorf**

## **1. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

### § 1

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule II Stadtallendorf e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Sitz des Vereins befindet sich in der Grundschule II, Heinrich-Schneider-Str. 48, 35260 Stadtallendorf.

### § 2

1. Der Verein hat den Zweck – unbeschadet der Pflichten des Staates – die Unterrichtsarbeit, die Betreuung und außerschulische Arbeit an der Grundschule II sowie die Arbeit des Elternbeirates durch Geld- oder Sachspenden und ggf. durch den Einsatz geeigneter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern und zu unterstützen.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Anschaffung und materielle Unterstützung bei Unterrichtsmaterialien, deren Kosten vom Schulträger nicht übernommen werden können,
  - Unterstützung von Interessens- und Arbeitsgemeinschaften, die vom Schulträger nicht geleistet wird,
  - Bereitstellung von Geldern und anderen Materialien, die der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Grundschule II dienen.
2. Er hat auch die Aufgabe zur Erhaltung und Erneuerung, sowie zum positiven äußeren Erscheinungsbild der Schule beizutragen.
  3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.
  4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins auch keine eventuellen Kapitalanteile noch den Wert von geleisteten Sachanlagen zurück. Alle Inhaber von Vorstandsämtern sind ehrenamtlich tätig.
  6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bedacht werden.

## **2. Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt**

### § 3

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die gemeinnützige Arbeit des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme als Mitglied des Vereins entscheidet nach schriftlichem Aufnahmeantrag der Vorstand.

### § 4

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag über Bankeinzug zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Zuwendungen und Spenden für die in § 2 beschriebenen Zwecke sind erwünscht.

### § 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt (siehe § 7)
- b) durch Ausschluss (siehe § 8)
- c) durch Tod

### § 6

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Diese Mitteilung muss bis zum 30. Juni eines Jahres mit Wirkung ab folgendem Geschäftsjahr bei dem Vorstand eingegangen sein.

### § 7

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder wegen Beitragsrückstands auszuschließen. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes muss einstimmig sein. Das betroffene Mitglied hat das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Aufhebungs- oder Bestätigungsbeschluss zu fassen hat.

## **3. Die Organe des Vereins**

## § 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 9

Der Verein wird von dem Vorstand geleitet. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss aus dem Lehrerkollegium stammen.

1. Der Vorstand soll bestehen aus:
  1. dem Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Schriftführer
  4. dem Schatzmeister und einem Vertreter
  5. nach Möglichkeit zwei Beisitzern
2. Der Verein wird gemäß § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
3. Vorsitzender und Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer statt.
6. Der Vorstand kann sich zu Erleichterung der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

## § 10

Über die Verwendung der Einnahmen beschließt der Vorstand. Er soll sich durch geeignete Maßnahmen über die Zweckmäßigkeit der Verwendung informieren, insbesondere durch Anhörung des Schulleiters und des Vorsitzenden des Schulleiternbeirates bzw. deren Vertreter.

## § 11

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorsitzenden des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Schatzmeisters und des Berichts der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes, siehe § 10 Pkt. 1.
5. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder.
6. Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer für längstens 2 Jahre bestellt, von denen im jährlichen Turnus einer ausscheidet und dafür eine Neubestellung erfolgt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

#### **4. Geschäftsführung und Geschäftsordnung**

##### § 12

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

##### § 13

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinsangelegenheiten.

##### § 14

Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen des Vereins und des Vorstandes. Im Verhinderungsfalle wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden, gegebenenfalls durch das älteste Mitglied des Vorstandes vertreten.

##### § 15

Der Schatzmeister zieht die Mitgliedsbeiträge ein, verwaltet das Vermögen und legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

##### § 16

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung jeweils mit einer Frist von acht Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.
2. Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
3. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Die Mitglieder können die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordern, wenn mindestens 20 % der Mitgliedschaft dies schriftlich beantragen.

5. In den Versammlungen des Vereins hat jedes Mitglied eine Stimme.
6. Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## §17

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 3 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich einzureichen.

## § 18

Über jede Mitglieder- und Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer oder seinem Vertreter zu führen und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll soll in kurzer und übersichtlicher Form enthalten:

1. Ort und Tag der Versammlung
2. Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
3. Anzahl der erschienenen Mitglieder
4. Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung der Versammlung
5. die Tagesordnung
6. die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
7. die gestellten Anträge (nicht deren Begründung)
8. die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen
9. die Art der Abstimmung und das ziffernmäßige Abstimmungsergebnis.

## § 19

Der Vorstand hat das Recht, aus besonderen Anlässen der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorzuschlagen. Die Mitgliederversammlung bestätigt die jeweiligen Vorschläge mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## § 20

Anträge auf Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Die bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu erfolgen hat. Vor Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister hat der Beschluss nicht nur nach außen, sondern auch im Verhältnis nach innen keine Wirkung.

## § 21

Anträge auf Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern einen Monat vor der Mitgliederversammlung mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

Die Auflösung kann nur aufgrund eines Beschlusses, der unter gleichen Abstimmungsbedingungen wie sie § 21 vorschreibt, zustande gekommen ist, erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dann an den Schulträger, den Landkreis Marburg-Biedenkopf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Die Satzung wurde in dieser Form am 22.4.2010 verabschiedet und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.